



Bericht des Regierungsrats über einen Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems Prämienverbilligung

30. April 2024

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über einen Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems Prämienverbilligung mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

Der Kanton Obwalden richtet basierend auf dem Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) seit dem Jahr 1999 Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) aus. Als kantonale gesetzliche Grundlage dienen das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) sowie die dazugehörige Verordnung (EV KVG; GDB 851.11).

1. Zuständigkeit der Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden für IPV-Vollzug

Seit der Einführung der IPV waren im Kanton Obwalden unterschiedliche Stellen mit dem Vollzug der IPV betraut, namentlich die Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden (AKOW), die Steuerverwaltung und das Finanzdepartement (Gesundheitsamt). Im Rahmen der Verwaltungsreform 2022 fällte der Regierungsrat gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; GDB 853.1) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 EV KVG den Grundsatzentscheid, den Vollzug der IPV vom Finanzdepartement an die AKOW zu übertragen. Begründet wurde dieser Entscheid mit den Erfahrungen in anderen Kantonen, in denen der Vollzug der IPV an die Ausgleichskassen übertragen wurde, welche für dieses Massengeschäft effiziente Strukturen bereitstellen können und sich Synergien u.a. im Bereich Ergänzungsleistungen realisieren lassen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem Vollzug durch die AKOW auch die Dienstleistungsqualität erhöht werden kann (Schalteröffnungszeiten, Stellvertretungen, System-Verfügbarkeit, Digitalisierung) und der IPV-Vollzug durch die AKOW somit im Interesse der anspruchsberechtigten Personen liegt. Mit der Umsetzung der Überführung an die AKOW wurde per 1. Juli 2022 das Volkswirtschaftsdepartement betraut, welches seither auch die Durchführung der Prämienverbilligung übernommen hat und sicherstellt.

2. Bisheriges Vollzugssystem NIPL

Der Vollzug der IPV erfolgt seit 2007 mit der Fachanwendung NIPL (NEST integrierte Prämienverbilligungs-Lösung). NIPL ist eine Eigenentwicklung des Informatikleistungszentrums Obwalden und Nidwalden (ILZ) in Zusammenarbeit mit der Software-Firma Trivadis und wurde exklusiv für die Kantone Obwalden und Uri entwickelt. Anlässlich der Übernahme von Trivadis durch Accenture im Jahr 2021 wurden von Trivadis sämtliche Verträge gekündigt. Zur vorläufigen Sicherstellung des Supports konnte das ILZ eine andere Firma beauftragen.

Die bestehende Fachanwendung NIPL steht am Ende ihres Lebenszyklus, wird nicht mehr grundlegend weiterentwickelt und muss dringend ersetzt werden. Zudem hat seit dem Refactoring der Steuersoftware NEST im Jahre 2021 die Fehlerquote von NIPL zugenommen. Für die Vollzugsstelle bedeutet dies ein unangemessen hohes Volumen an Handarbeit, was wiederum eine zusätzliche Fehlerquelle darstellt.

Im September 2021 informierte der Kanton Uri, den IPV-Vollzug per 2025 der Sozialversicherungsstelle Uri zu übertragen. Als Folge dieses Entscheids wird die Zusammenarbeit mit dem ILZ aufgelöst und die Fachanwendung NIPL im Kanton Uri nicht mehr eingesetzt. Somit muss der Kanton Obwalden für die Wartungs- und Entwicklungskosten der Fachanwendung NIPL ab 2025 allein aufkommen.

3. Evaluierung neues Vollzugssystem Prämienverbilligung

Der Regierungsrat beauftragte am 16. Mai 2023 das Volkswirtschaftsdepartement, bis Ende 2023 in einer Gesamtschau die längerfristigen Chancen und Risiken eines Vollzugs der IPV durch die AKOW gegenüber einem Verbleib des Vollzugs in der kantonalen Verwaltung mit Abwicklung über eine Softwarelösung des ILZ zu evaluieren. Neben den einmaligen und laufenden Kosten sollten insbesondere auch die Synergieeffekte, die Interoperabilität, die Agilität bei Weiterentwicklungen und die Robustheit der Lösung bewertet werden.

In der Folge lud das Volkswirtschaftsdepartement die AKOW und das ILZ ein, eine Richtofferte für die Entwicklung und den Betrieb eines Vollzugssystems IPV einzureichen. Die Beschränkung auf zwei Anbieter ergab sich aus der Vorgabe der AKOW, dass für sie nur die bisherige Anbieterin IGS Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH, St. Gallen (IGS GmbH) in Frage komme, bei der sie sowohl als Gesellschafterin beteiligt sei als auch andere Standardanwendungen für den Vollzug ihrer Aufgaben beziehe. Dies ist auch bei den anderen Sozialversicherungsanstalten im IGS-Verbund der Fall.

Basis für die Richtofferte war die aktuelle IPV-Gesetzgebung des Kantons Obwalden mit folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- digitalisiertes Anmeldeverfahren;
- hohe Flexibilität bei sich ändernden Anforderungen (z.B. durch neue Vorgaben des Bundes, Anpassungen des Selbstbehaltes);
- Gewährleistung des Zugriffs auf die Datenbasis und auf gängige Auswertungsmöglichkeiten für die kantonale Verwaltung.

Beide Richtofferten erfüllten die formalen Vorgaben. Anfang Dezember 2023 wurden der AKOW und dem ILZ schriftlich präzisierende Fragen zu deren Richtofferten gestellt. Dies war nötig, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen und Klarheit betreffend dem Leistungsumfang zu schaffen.

Mittels vorgängig definierter Kriterien und deren Gewichtung wurden die beiden Richtofferten mit Hilfe einer Nutzwertanalyse bewertet. Während der Vorschlag des ILZ Vorteile in den monetären Kriterien (Gewichtung 35 Prozent) aufwies, überzeugte das Angebot der AKOW durch Pluspunkte im nicht-monetären Bereich (Gewichtung 65 Prozent); hierbei ging es um Kriterien wie „Daten-Schnittstellen“, „Flexibilität einer Anpassungsmöglichkeit“, „Systemverfügbarkeit, Datensicherheit, Datenschutz“, „Erfahrung/Referenzen/Anzahl Mandanten mit ähnlicher Lösung“, „Erreichbarkeit für Kunden mit Stellvertretung für den Fachsupport“ und „Anbieter-Abhängigkeit/Interessenkonflikte“. Insgesamt schnitt die Richtofferte der AKOW mit 395 Punkten gegenüber jener des ILZ mit 365 Punkten leicht besser ab.

Dieses Resultat stützt den Grundsatzentscheid des Regierungsrats aus dem Jahr 2022, bei welchem die Dienstleistungsqualität für die Kunden, die grosse Erfahrung der AKOW mit dem Massengeschäft und Synergien u.a. im Bereich Ergänzungsleistungen im Vordergrund standen. Bei seinem Entscheid vom 19. Dezember 2023 standen für den Regierungsrat die Vorteile einer Verbundlösung (AKOW/IGS GmbH) gegenüber einer Insellösung (ILZ) in Bezug auf die Kosten zukünftiger Systemanpassungen im Vordergrund und er beauftragte das Volkswirtschaftsdepartement, mit der AKOW zusammen die Projektdefinition zu erarbeiten und eine bindende Offerte einzuholen.

II. Projekt

4. Anbieterin IGS GmbH

Die AKOW verwendet seit 1997 Applikationen der IGS GmbH, bei der sie (neben etlichen anderen Sozialversicherungsanstalten) Gesellschafterin ist. Die IGS GmbH stellt für 21 Ausgleichskassen und Sozialversicherungsanstalten der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein IT-Fachsysteme zur Verfügung. Sie wird zu 100 Prozent von diesen Anstalten gehalten. Die IPV-Applikation der IGS GmbH wird derzeit in elf Kantonen eingesetzt und zeichnet sich vor allem durch ihre Gesetzeskonformität, System-Stabilität und hohe Automatisierung aus. Seit 2019 bietet die IGS GmbH die Möglichkeit der digitalen Antragseinreichung an, welche aktuell in sechs Kantonen (u.a. im Kanton Nidwalden) genutzt wird. Durch den Verbund ist sichergestellt, dass auch zukünftig benötigte Systemanpassungen innerhalb der gesetzlichen Frist relativ kostengünstig umgesetzt werden können und das System laufend gewartet wird.

5. Projektdefinition

Ziel des Projekts ist es, den Vollzug der IPV auf das Anspruchsjahr 2026 hin von der kantonalen Verwaltung auf die AKOW zu übertragen. Hierzu ist die IPV-Applikation der IGS GmbH auf die gesetzlichen Anforderungen des Kantons Obwalden anzupassen.

Aufgrund der Beratungen des Kantonsrats zum Bericht zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung (Geschäft Nr. 32.23.11) am 26. Oktober 2023 ist nicht mit einer grundlegenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu rechnen. Folgende punktuellen Anpassungen zeichnen sich ab und wurden in die Projektdefinition aufgenommen und somit von der AKOW offeriert:

- Wegfall der Obergrenze für den IPV-Bezug (Optimierungsvorschlag 2.5);
- Festsetzung Selbstbehalt neu durch Regierungsrat im Oktober/Anfang November vor Beginn der neuen IPV-Saison (Optimierungsvorschlag 2.9).

Weitergehende Änderungen der IPV-Gesetzgebung sind in der Offerte der AKOW nicht enthalten und können zu Mehrkosten führen.

Analog den Vorgaben für die Richtofferte (siehe Ziffer 2) ist auch das digitalisierte Anmeldeverfahren und das Erfordernis einer hohen Flexibilität bei sich ändernden Anforderungen enthalten. Hingegen wird auf einen direkten Zugriff für die kantonale Verwaltung auf die Datenbasis und auf gängige Auswertungsmöglichkeiten verzichtet, da dies in den übrigen IGS-Kantonen nicht benötigt wird und für den Kanton Obwalden speziell programmiert werden müsste. Analog zur aktuellen Situation, in der das ILZ Daten u.a. für die Bestimmung des Selbstbehalts aufbereitet und zur Verfügung stellt, werden diese Dienstleistungen künftig ohne Zusatzkosten von der AKOW für die Verwaltung erbracht.

Als neue Anforderung wurde die Bewirtschaftung der Verlustscheine nach Art. 64a KVG eingebracht. Die IGS GmbH bietet dazu eine Applikation (KAMESA neo) an, die Meldungen nach Art. 64a KVG und die Rechnungsstellung automatisiert verarbeiten kann. Die Applikation steht aktuell in sechs Kantonen im Einsatz.

6. Kosten

6.1 Investitionskosten

Die am 19. März 2024 eingereichte Offerte der AKOW führt zusammen mit den Migrationsaufwänden des ILZ zu folgenden Investitionskosten:

Anwendung / Anbieter	Details	Kosten	Zwischentotal
IPV-Fachapplikation	Entwicklung Adnovum	492 760.–	
	IGS Produktmanagement	28 000.–	
	IGS Testmanagement	70 000.–	
	IGS Entwicklung Vorlagen	14 000.–	
	IGS Infrastruktur	50 000.–	
AKOW	Projektaufwand intern (18 Monate)	30 000.–	684 760.–
ILZ	Migrationsprojekt IPV26	70 000.–	754 760.–
Digitaler Antrag (eBBS)	Entwicklung Adnovum	110 000.–	
	IGS Produkt- und Testmanagement	50 000.–	160 000.–

Anwendung / Anbieter	Details	Kosten	Zwischentotal
Verlustscheinbewirtschaftung	Initialkosten „KAMESA neo“	150 000.–	150 000.–
Total			1 064 760.–

Tabelle 1 Investitionskosten in Fr. (Offerte AKOW und integriert Offerte ILZ für Migrationsprojekt IPV26)

Die Kosten für die Kernapplikation fallen mit Fr. 684 760.– um Fr. 50 000.– tiefer aus als in der Richtofferte, da die AKOW aufgrund des besseren Projektverständnisses ihren Aufwand entsprechend tiefer ansetzt. Mit dem bereits budgetierten Migrationsprojekt IPV26 (Fr. 70 000.–) sind die Aufwände des ILZ für die Überführung des Vollzugs der IPV vom System NIPL auf das neue System der AKOW, die Migration der Datenhistory sowie die notwendige Schnittstelle zur Steuerverwaltung abgedeckt. Für den reinen Ersatz der bisherigen IPV-Fachapplikation resultieren damit Kosten von Fr. 754 760.–.

Die Kosten für die digitale Antragstellung entsprechen jenen in der Richtofferte. Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktionalität gegenüber dem aktuellen System, weshalb die Kosten separat ausgewiesen werden. Der Kantonsrat erklärte am 26. Oktober 2023 eine Anmerkung zum Schlussbericht über die Wirksamkeit der IPV in Obwalden als erheblich, wonach eine digitale Antragsmöglichkeit anzustreben sei.

Als weitere Zusatzfunktionalität offeriert die AKOW die Digitalisierung der Verlustscheinbewirtschaftung mit Fr. 150 000.–. Durch diese Automatisierung wird sich der manuelle jährliche Aufwand sowohl für die Einwohnergemeinden wie auch für die kantonale Verwaltung resp. die AKOW erheblich reduzieren und damit auch die Fehleranfälligkeit senken.

Insgesamt belaufen sich somit die Kosten für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems IPV samt der Zusatzfunktionen auf insgesamt Fr. 1 064 760.–.

6.2 Laufende jährliche Vollzugskosten AKOW

Als Richtwert für die jährlichen Betriebskosten für die IT-Systeme geht die AKOW von rund Fr. 50 000.– aus. Damit sind folgende Elemente abgedeckt:

- Betrieb der Applikation und die Betriebskosten bei den Betreibern;
- Anteil an den Aufwendungen für Support und Wartung;
- notwendige Anpassungen für eine neue „IPV-Saison“ und um das System aktuell zu halten.

Nicht enthalten sind neue, zusätzliche Anpassungen, welche über die üblichen Anpassungen für einen Saisonstart hinausgehen (z.B. die Implementierung neuer gesetzlicher Vorgaben). Entscheidend in diesem Zusammenhang ist der Kostenteiler innerhalb des IGS-Pools, der auf die Anzahl IPV beziehende Personen abstellt, was sich für den Kanton Obwalden als sehr vorteilhaft erweist.

Die jährlichen Durchführungskosten der AKOW werden auf Fr. 300 000.– geschätzt. Dabei handelt es sich um Vollkosten, welche die Personalkosten (samt Overhead, Kundenzentrum und Rechtsdienst), Büromatik, Büroflächen, Druck- und Portokosten etc. umfassen. Falls die AKOW die Durchführung der IPV in Obwalden übernimmt, werden die jährlichen Betriebskosten – analog der Durchführung im Bereich AHV/IV – nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Somit belaufen sich die totalen Vollzugskosten auf geschätzte Fr. 350 000.– im Jahr.

Im Gegenzug werden die heute bei der kantonalen Verwaltung direkt anfallenden Durchführungskosten ab 2026 wegfallen. Diese betragen 2023 Fr. 263 762.– und 2022 Fr. 331 144.– (samt Fr. 49 994.– für den Bericht zur Wirksamkeit der IPV im Kanton Obwalden der Ecoplan

AG), wobei berücksichtigt werden muss, dass die Wartungs- und Entwicklungskosten noch zur Hälfte vom Kanton Uri getragen wurden (bis 2024). Demzufolge ergeben sich für das Jahr 2022 Durchführungskosten von rund Fr. 280 000.–.

6.3 Jährliche Vollzugskosten im Quervergleich der Kantone

Die jährlichen IPV-Vollzugskosten sind nur vereinzelt in den Staatsrechnungen der Kantone oder in den Geschäftsberichten der Ausgleichskassen ausgewiesen. Für das Tessin sowie für Deutschschweizer Kantone mit öffentlichen Zahlen werden nachstehend für das Jahr 2022 die Vollzugskosten ins Verhältnis zur Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von IPV gesetzt. Die Vollzugskosten pro IPV beziehende Person betragen zwischen Fr. 26.20 und Fr. 39.–. Der Kanton Obwalden liegt aktuell mit Fr. 31.– unter dem gewichteten Durchschnitt der untersuchten Kantone von Fr. 32.70:

Angaben in Franken	Vollzugskosten IPV 2022	Anzahl Personen mit IPV 2022	Vollzugskosten IPV pro Person
Aargau	5 298 777.–	173 710	30.50
Tessin	4 040 895.–	108 314	37.30
Graubünden	2 290 160.–	64 725	35.40
Solothurn	1 669 478.–	63 728	26.20
Schwyz	1 238 579.–	37 139	33.30
Schaffhausen	938 590.–	27 298	34.40
Appenzell AR	477 000.–	12 216	39.00
Nidwalden	293 362.–	9 765	30.00
Obwalden	281 150.–	10 689	26.30
Total Auswahl / Ø	16 527 990.–	507 584	gewichteter Ø 32.60
Offerte ab 2026			
Obwalden AKOW	350 000.–	10 689	32.70

Tabelle 2 Vergleich Vollzugskosten IPV 2022 für ausgewählte Kantone sowie Offerte AKOW ab 2026

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2022 BAG; Staatsrechnungen/Geschäftsberichte 2022

Die beim Vollzug durch die AKOW ab 2026 zu budgetierenden Vollzugskosten von Fr. 350 000.– führen zu jährlichen Kosten von rund Fr. 32.70 pro IPV beziehende Person. Diese sind zwar höher als der aktuelle Durchschnitt für den Kanton Obwalden. Aus Sicht des Regierungsrats überwiegen jedoch die Vorteile der Übertragung des Vollzugs an die AKOW sowie die Neuprogrammierung eines Systems. Ferner entsprechen die zukünftigen Vollzugskosten dem Durchschnitt der untersuchten Kantone.

Der Kanton Nidwalden budgetierte für das Jahr 2023 Durchführungskosten von Fr. 350 000.– und für das Jahr 2024 von Fr. 340 000.– und bewegt sich somit in derselben Grössenordnung wie die Offerte der AKOW. Die gegenüber 2022 höher budgetierten Vollzugskosten im Kanton Nidwalden hängen mit der Senkung des Selbstbehaltes und damit einer gesteigerten Anzahl Berechtigter zusammen, was zu einem Mehraufwand führen wird.

7. Personelle Ressourcen

Für die Projektabwicklung aufseiten der Kantonalen Verwaltung stehen die internen Ressourcen des Volkswirtschaftsdepartements zur Verfügung. Es sind keine zusätzlichen Stellen erforderlich.

Mit der Überführung des IPV-Vollzugs an die AKOW werden die 145 Stellenprozente der Fachstelle IPV im Volkswirtschaftsdepartement aufgelöst und die drei Mitarbeitenden nach Möglichkeit von der AKOW übernommen.

8. Projektorganisation

Anlässlich einer Kickoff-Sitzung im Januar 2024 mit den Projektbeteiligten der AKOW, der IGS GmbH (IGS) und des Volkswirtschaftsdepartements wurde die Projektorganisation definiert und die Funktionen Auftraggeber, Projektleitung, Fachspezialisten, IGS Projektleitung und Testing personifiziert sowie die Ansprechpartner beim Softwareentwickler Adnovum benannt.

Die Projektorganisation lässt sich im Kern wie folgt darstellen:

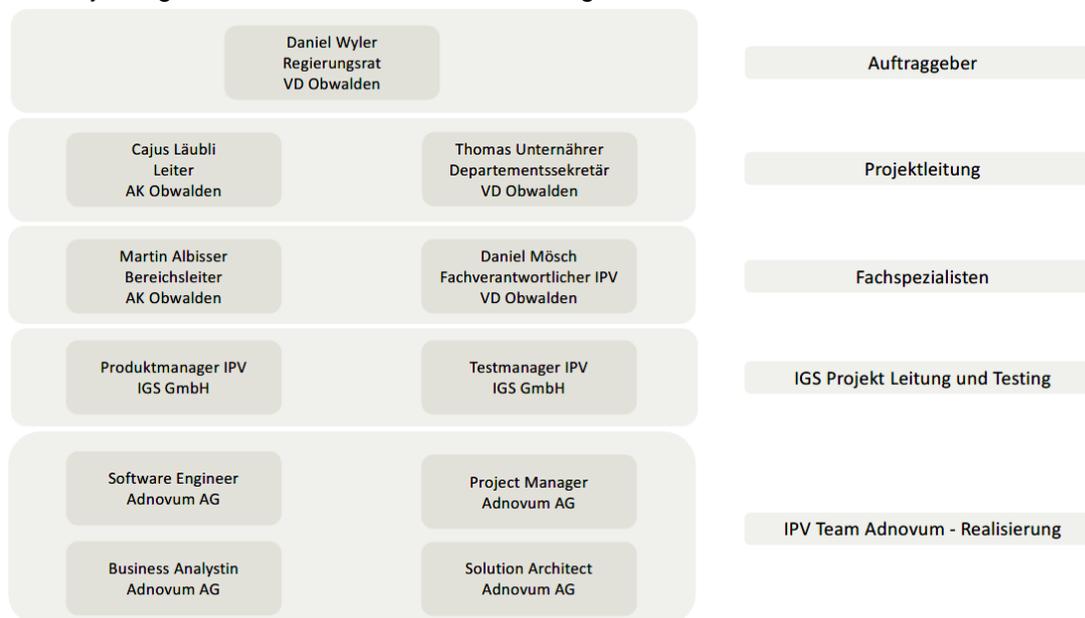


Abbildung 1 Projektorganisation Kernteam

Im Zusammenhang mit den gesamten (Übertragungs-)Arbeiten müssen selbstverständlich weitere Personen/Organisationen miteinbezogen werden. Hier ist das ILZ zu erwähnen, welches für die Migration der Daten verantwortlich ist und die Steuerverwaltung, welche zusammen mit dem Betreiber der Steuersoftware für ihre Daten-Schnittstelle zur AKOW zuständig ist. Diese Schnittstelle existiert bereits heute z.B. im Bereich der Ergänzungsleistungen.

9. Zeitplan

Was	Termin
Auftragserteilung an AKOW (vorbehältlich Referendum)	Juli 2024
Letzte Möglichkeit für Anpassungen ohne grosse Kostenfolgen	Sept. 2024
Letzte Möglichkeit für Anpassungen (ev. Kostfolgen)	April 2025
Programmierung neue IPV-Lösung durch IGS GmbH/Adnovum	bis Sept. 2025
Verantwortung AKOW für Anspruchsjahr 2026	ab Sept. 2025

Tabelle 3 Zeitplan Projekt

III. Kreditbedarf

10. Objektkredit

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) bedarf eine Ausgabe einer Rechtsgrundlage, eines Verpflichtungs- und eines Budgetkredits.

Die neue Fachanwendung ist mit Zusatzfunktionen (digitaler Antrag, Verlustscheinbewirtschaftung) verbunden, weshalb es sich um eine frei bestimmbare Ausgabe gemäss Art. 5 Abs. 2 FHG handelt. Der Ausgabenbeschluss über die Neuprogrammierung des Vollzugssystems Prämienverbilligung im Betrag von Fr. 1 064 760.– fällt in die Zuständigkeit des Kantonsrats (Art. 70 Abs. 1 Ziff. 5 i.V. m. Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]).

Bei den jährlichen Vollzugskosten der AKOW von rund Fr. 350 000.– handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FHG.

11. Finanzreferendum

Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV unterstehen alle Beschlussfassungen über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Objektkredit für die Neuprogrammierung des Vollzugssystems für die IPV beträgt Fr. 1 064 760.– Millionen Franken zulasten des Kantons. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

IV. Schlussbemerkungen

Die Ablösung des aktuellen Vollzugssystems Prämienverbilligung ist zwingend notwendig, da sich die Software am Ende ihres Lebenszyklus befindet und der Kanton Uri als bisheriger Kooperationspartner Ende 2024 wegfällt. Mit der Übertragung des Vollzugs der IPV an die AKOW per Anspruchsjahr 2026 bietet sich die Möglichkeit, eine integral digitalisierte IPV-Dienstleistung anzubieten, wie dies in vielen anderen Kantonen bereits der Fall ist und die AKOW in anderen Bereichen seit Jahren erfolgreich praktiziert. Die Kundinnen und Kunden der IPV werden daneben auch von Synergien aus der Zusammenarbeit mit der AKOW profitieren, namentlich einer verbesserten Erreichbarkeit während der Bürozeiten, einer erhöhten Dienstleistungsqualität und einer erweiterten Verfügbarkeit von Fachspezialisten. Mit dem IPV-Vollzug durch die AKOW resultiert für die Anspruchsberechtigten zudem eine einzige kantonale Anlaufstelle, welche sich um die Belange rund um die Sozialversicherungen kümmert.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Beschaffung einer standardisierten Fachanwendung, die im Verbund mit elf anderen Kantonen betrieben wird, gegenüber einer Individuallösung viele Vorteile mit sich bringt. Langfristig werden nicht nur die finanziellen Ressourcen geschont, indem die Kosten für erforderliche Weiterentwicklungen mit anderen Kantonen geteilt werden können, sondern es wird auch die Bereitstellung einer jederzeit gesetzeskonformen Vollzugplattform mit hohem Automatisierungsgrad und hoher Stabilität begünstigt.

Somit ergeben sich Vorteile sowohl für den Kanton wie auch die Anspruchsberechtigten oder eben eine Win-win-Situation.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss